

Allgemeine Bedingungen des VAV 24h Pannenservice (ABPS 2007)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Die VAV 24h-Pannenservice Zentrale
Artikel 2	Versicherte Fahrzeuge
Artikel 3	Versicherte Personen
Artikel 4	Örtlicher Geltungsbereich
Artikel 5	Leistungen des VAV 24h-Pannenservice
Artikel 6	Pflichten im Schadenfall
Artikel 7	Wann besteht kein Anspruch auf eine Leistung?
Artikel 8	Verjährung
Artikel 9	Gerichtsstand
Artikel 10	Prämienanpassung
Artikel 11	Bindung an die KFZ-Haftpflichtversicherung

Artikel 1

Die VAV 24h-Pannenservice Zentrale

Über die VAV 24h-Pannenservice Zentrale, welche das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist, kann der Anspruchsberechtigte bei Unfällen, Pannen oder bei Kraftfahrzeugdiebstahl Hilfe im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen anfordern. Um die Leistungen des VAV 24h-Pannenservice beanspruchen zu können, muss in jedem Fall die Zentrale telefonisch benachrichtigt werden.

Die VAV 24h-Pannenservice Zentrale wird unter folgender Telefonnummer erreicht: **01/5253-6559**.

Aufgrund eines solchen Anrufes veranlasst das VAV 24h-Pannenservice alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere die erforderlichen Kontakte zu Pannenserviceorganisationen, Werkstätten, Hotels und Transportunternehmen des öffentlichen und privaten Verkehrs. Die VAV 24h-Pannenservice Zentrale entscheidet über die Wahl und Durchführung der entsprechenden Hilfsmaßnahmen.

Artikel 2

Versicherte Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das in der Police bezeichnete Kraftfahrzeug (Pkw und Kombi bis zu 9 Sitzplätzen, Wohnmobile und Motorräder).

Kraftfahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen sowie gewerblich genutzte Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.

Artikel 3

Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und solche Personen, die sich mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden.

Artikel 4

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt während der in der Police vereinbarten Versicherungsdauer. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Gebiet folgender Staaten: Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien (Festland), Türkei (europ. Teil), Tschechien, Ungarn, Vatikanstaat

Artikel 5

Leistungen des VAV 24h-Pannenservice

1. Hilfe vor Ort/Abschleppen

Wenn das Kraftfahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt das VAV 24h-Pannenservice bis EUR 150,00 pro Fall die Hilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen (inklusive Bergung) in eine nahegelegene, geeignete Werkstätte.

Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind nicht versichert, ausgenommen die im Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile wie Keilriemen, Glühbirnen etc., soweit die Gesamtkosten der unter Artikel 5, Abs.1 beschriebenen Hilfeleistungen EUR 150,00 nicht überschreiten.

2. Übernachtung

Wenn das Kraftfahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann, organisiert und bezahlt das VAV 24h-Pannenservice eine Übernachtung für Fahrer und Insassen bis insgesamt EUR 150,00.

3. Heimreise/Kraftfahrzeugrückführung

Wenn das Kraftfahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Panne oder einem Unfall nicht innerhalb von 24

Stunden in einer dem Ort des Ereignisses nahegelegenen, geeigneten Werkstätte repariert werden kann, organisiert und bezahlt das VAV 24h-Pannenservice bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 150,00 die folgenden Leistungen:

- Die Heimreise aller Insassen an den Wohnort des Versicherungsnehmers mit einem öffentlichen Verkehrsmittel in Absprache mit den versicherten Personen. Innerhalb des Leistungslimits werden auch die Kosten der Fahrt einer Person übernommen, um das reparierte Kraftfahrzeug wieder abzuholen.
- Den Rücktransport des fahruntüchtigen oder wiedergefundenen Fahrzeuges an den Wohnort des Versicherungsnehmers. Bei Totalschaden erfolgt kein Rücktransport. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Der Wiederbeschaffungswert ist der Betrag, der für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles aufgewendet werden muss.

4. Rückführung durch Ersatzfahrer

Wenn der Lenker erkrankt, verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Kraftfahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt das VAV 24h-Pannenservice bis zu EUR 150,00 die Rückführung der übrigen Insassen und des Fahrzeuges durch einen Ersatzfahrer an den Wohnort des Versicherungsnehmers.

5. Rückführung des Anhängers oder Wohnwagenanhängers

Wird das Zugfahrzeug des mitgeführten Anhängers oder Wohnwagenanhängers gestohlen oder infolge Panne bzw. Unfalles an den Wohnort zurücktransportiert oder muss es infolge Panne bzw. Unfalles zurückgelassen werden, so organisiert und bezahlt das VAV 24h-Pannenservice bis zu EUR 150,00 den Rücktransport des Anhängers oder Wohnwagenanhängers an den Wohnort des Versicherungsnehmers.

6. Benachrichtigungsservice

Falls durch die VAV 24h-Pannenservice-Zentrale Maßnahmen gemäß Artikel 5 Pkt. 1. bis Pkt. 5. organisiert werden, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen.

7. Reiseinformationen

Das VAV 24h-Pannenservice erteilt den Versicherten vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen, z.B. über Einreisebestimmungen, Gebühren etc.

Artikel 6

Pflichten im Schadenfall (Obliegenheiten)

1. Die Obliegenheiten des Artikel 9 Pkt. 1. und Pkt. 2. der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB) gelten sinngemäß.
2. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 3 VersVG) werden bestimmt,
 - 2.1 bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die VAV 24h-Pannenservice -Zentrale zu informieren;

2.2 alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann;

2.3 bei Ansprüchen infolge Erkrankung oder Verletzung dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber dem VAV 24h-Pannenservice von ihrer Schweigepflicht befreit werden;

2.4 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritte zu unterstützen und ihm die dafür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

3. Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch der Eintritt, das Ausmaß oder die Feststellung des Schadens oder der Schadenursache beeinflusst werden, kann das VAV 24h-Pannenservice ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.

Artikel 7

Wann besteht kein Anspruch auf eine Leistung?

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, aufgrund deren der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfälle),

1. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen, oder Verfügungen von hoher Hand (staatliche Verfügungen) und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
2. die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurden;
3. die durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 08. Juni 1969, BGBl.Nr. 227/69, in der jeweils gültigen Fassung entstehen;
4. bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, entstehen;
5. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen;
6. die vom Versicherungsnehmer ohne die vorrangige Zustimmung des VAV 24h-Pannenservice zu den Leistungen unter Artikel 5 organisiert werden;
7. die infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges entstehen oder wo die Mängel des Fahrzeuges bei Reiseantritt bestanden haben oder erkennbar waren.

Artikel 8

Verjährung

Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren drei Jahre nach dem Eintritt der Tatsache, welche eine Leistungspflicht des VAV 24h-Pannenservice begründet.

Artikel 9
Gerichtsstand

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen, die zu selbständigen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag berechtigt sind, können diese auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihr Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.

Artikel 10
Prämienanpassung
(Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie?)

1. Eine Anpassung (Erhöhung bzw. Verminderung) der Prämie erfolgt gemäß dem von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Gesamtindex "Verbraucherpreisindex 2000". Eine Anpassung der Prämie (Erhöhung bzw. Verminderung) erfolgt jährlich zur Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages.

Die Veränderung der Prämie entspricht dem Ausmaß der Veränderung der Indizes des Verbraucherpreisindex 2000. Zur Berechnung des Prozentsatzes wird die für den vierten Monat vor der Prämienhauptfälligkeit bekanntgegebene Monats-Indexzahl und jene desselben Monats des vorangegangenen Kalenderjahres herangezogen. Ist diese noch nicht veröffentlicht, wird die zuletzt veröffentlichte Indexzahl herangezogen.

Bei Entfall (Auflassung) tritt an Stelle des Verbraucherpreisindex 2000 der entsprechende Nachfolgeindex.

Allgemeine Vorschriften über Vertragsbestimmungen, die eine Änderung des Entgelts vorsehen, bleiben unberührt.

2. Prämienanpassungen aufgrund des Punktes 1. können nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam. § 6 Abs. 2, Ziff. 4 KSchG findet Anwendung.
3. Wird die Prämie auf Grund der Bestimmungen des Punktes 1. erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag binnen eines Monats, nachdem der Versicherer ihm die erhöhte Prämie und den Grund der Erhöhung mitgeteilt hat, kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Erhöhung.
4. Der Versicherer hat in der Mitteilung dem Versicherungsnehmer den Grund der Erhöhung klar und verständlich zu erläutern.

Artikel 11

Bindung an die KFZ-Haftpflichtversicherung

Bei Beendigung der für dasselbe Kraftfahrzeug bei der VAV bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung erlischt das VAV 24h-Pannenservice, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf. In diesem Fall gebührt dem Versicherer die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie.